

Antrag zur Satzung nach §18a V BerlHG (Sozialfonds-Satzung)

Eingereicht von: Semesterticketbüro des Referent_innenRates

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Sozialfondssatzung, zuletzt geändert durch das Studierendenparlament am 19.12.2012, wird wie im Folgenden geändert:

Fassung alt	Fassung neu
§ 4 Bewertung der Kriterien [...] (2) ¹ Um das Zuschusskriterium des § 3 Nr. 2 zu bewerten, werden für jede vorliegende Härte zusätzlich 5 Punkte vergeben. ² Beziehen sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 8 für den Berechnungszeitraum geltend gemachte Härten auf dasselbe Kind, werden nur ein Mal 5 Punkte vergeben.	§ 4 Bewertung der Kriterien [...] (2) ¹ Um das Zuschusskriterium des § 3 Nr. 2 zu bewerten, werden für jede vorliegende Härte zusätzlich 5 Punkte vergeben. ²Beziehen sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 8 für den Berechnungszeitraum geltend gemachte Härten auf dasselbe Kind, werden nur ein Mal 5 Punkte vergeben.

Erläuterung
§ 2 Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren [...] (2) Als besondere Härten gelten insbesondere 6. Schwangerschaft, [...] 8. die Erziehung einer/eines Haushaltsangehörigen unter achtzehn Jahren, [...] (3) ² Zusätzlich werden angerechnet: [...] 6. für schwangere Studierende ein Mehrbedarf in Höhe von 89 €, wenn nicht für dasselbe Kind bereits ein Bedarf nach Nr. 4 berücksichtigt wird, [...]

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.